

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Meisterpflicht

Auf eine Anfrage von FLIESEN & PLATTEN zum Thema Meisterpflicht im deutschen Handwerk und der Möglichkeit einer Rückkehr zur Meisterpflicht im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) uns am 13.01.2014 Folgendes mitgeteilt:

„Für die Bundesregierung sind Qualität, Ausbildungsförderung und Fachkräftesicherung im Handwerk wichtige Anliegen. Die Bundesregierung hat stets dafür Sorge getragen, dass die Meisterpflicht im Grundsatz nicht durch Maßnahmen des europäischen Binnenmarktes beeinträchtigt wird. Sie hat dabei insbesondere hervorgehoben, dass gerade das hohe Engagement des Handwerks im Ausbildungsbereich zu der im europäischen Vergleich erfreulich niedrigen Jugendarbeitslosigkeit beigetragen hat.

Die Bundesregierung wird ihr Engagement für das deutsche Handwerk auf der europäischen Ebene fortführen. Deutschland vertritt die Auffassung, dass zwar die Dienstleistungsfreiheit EU-weit gestärkt werden, dass aber sinnvolle Beschränkungen im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten werden müssen. Die Bundesregierung nutzt, wie in der Vergangenheit auch, alle Möglichkeiten, ihrer Position sowohl auf höchster politischer Ebene wie auch auf Fachebene in den europäischen Gremien und im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission Geltung zu verschaffen.

Die EU-Kommission hat mit Ihrer Mitteilung vom 2. Oktober 2013 einen Evaluierungsprozess eingeleitet, bei dem die mitgliedstaatlichen Reglementierungen des Berufszugangs auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden sollen. Das Handwerk wird von dieser Evaluierung betroffen sein. Allerdings ergeben sich aus der Mitteilung keine unmittelbaren gesetzgeberischen Konsequenzen. Es handelt sich um eine ergebnisoffene Untersuchung. Eine weitere Deregulierung im Handwerk folgt daraus nicht zwingend.

Die Bundesregierung setzt sich wie bisher dafür ein, dass auch die positiven Aspekte von Berufszugangsregelungen berücksichtigt werden. Hierzu zählen die Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus, der Schutz des Verbrauchervertrauens in Qualitätsstandards und vor allem die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe. Auch den Zusammenhang zwischen Reglementierung im Handwerksbereich (Meisterpflicht) und dualer Ausbildung einerseits und niedriger Jugendarbeitslosigkeit andererseits hat die Bundesregierung in Brüsseler Gremien bereits mehrfach thematisiert.

Durch eine aktive Teilnahme an der Evaluierung besteht die Möglichkeit, auf die Ergebnisse der Auswertung Einfluss zu nehmen. Die Bundesregierung steht dazu in engem Austausch mit den Spitzenverbänden des Handwerks und ist für deren Beiträge und Stellungnahmen dankbar.

Qualifikationsnachweise als Berufszugangsschranke sind an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes zu messen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 5. Dezember 2005 diesbezüglich eindeutig Stellung genommen. Danach sind zugangsbeschränkende Qualifikationsnachweise wie der Meister- oder der Gesellenbrief nur bei solchen Handwerken zulässig, bei denen eine besondere Gefahrgeneigtheit vorliegt. Eine solche dürfte namentlich im Handwerk der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger nicht gegeben sein.

In den zulassungsfreien Handwerken kann die Meisterprüfung freiwillig abgelegt werden. Selbstverständlich dürfen nach geltendem Recht nur qualifizierte Handwerker, z. B. ein Meister oder ein erfahrener Geselle, als Ausbilder tätig werden. Die Ausbildungsbezeichnung „Meister“ bzw. „Meisterin“ ist gesetzlich geschützt. In den zulassungsfreien Gewerken besteht der Anreiz, durch berufliche Weiterbildung mit dem Qualitätssiegel „Meister“ das Vertrauen der Verbraucher und damit einen Wettbewerbsvorteil zu sichern. So waren im Jahr 2009 nach einer Veröffentlichung des Deutschen Handwerksinstituts noch 88 Prozent der Betriebsinhaber im Handwerk der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Gesellen und 44 Prozent Meister.

Der Meisterbrief als Qualifikationserfordernis für die zulassungsfreien Handwerke oder andere Zugangsvoraussetzungen werden daher letztlich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingeführt werden können.

Eine Evaluierung der Novelle der Handwerksordnung des Jahres 2003 ist von der Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt.“